

Zusatzvereinbarungen der EuroDaT GmbH (ZVB)

1. Grundlagen	3
2. Geltungsbereich	3
3. Vertragsbestandteile	3
4. Auftragnehmerin	4
5. Unterauftragnehmerinneneinsatz	4
6. Verantwortlichkeit der Auftragnehmerin für Leistungen der Zulieferer/innen	4
7. Verschwiegenheit, Namensnennung, Werbung und Referenzbenennung	4
8. Ausführung der Leistung / Informationspflichten / Bietergemeinschaften	5
9. Vertragsstrafe	6
10. Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter	6
11. Nutzungsrechte	6
12. Qualitätssicherung und -prüfung, Güteprüfung	7
13. Gefahrübergang	8
14. Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund	8
15. Wirkungen der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund	9
16. Ausführungsunterlagen	10
17. Übergabe	10
18. Abnahme	10
19. Änderung der Leistung	10
20. Gewährleistung	11
21. Zahlung der Rechnung	11
22. Form	12
23. Salvatorische Klausel	12
24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	12

1. Grundlagen

- 1) Die nachfolgenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der EuroDaT GmbH (EuroDaT) enthalten Regelungen für die allgemeinen Verhältnisse, die regelmäßig bei allen von EuroDaT geschlossenen Verträgen (Einzelverträge und Rahmenvereinbarungen) gelten. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von ...

2. Geltungsbereich

- 1) Die ZVB gelten für Verträge zwischen der Auftraggeberin und einem oder mehreren Auftragnehmer(n) über die Erbringung von Dienstleistungen, sowie die Erstellung von Gewerken.
- 2) Sie gelten für andere Vertragsarten (z.B. Miete, Leasing) entsprechend.

3. Vertragsbestandteile

- 1) Allgemeine Geschäftsbedingungen der/des Auftragnehmers/in (im Folgenden: Auftragnehmerin) werden nicht Vertragsbestandteil.
- 2) Vertragsbestandteile sind grundsätzlich:
 - a) der Vertrag/Auftragsschreiben mit Leistungsverzeichnis
 - b) die Leistungsbeschreibung ggf. konkretisiert durch Antworten auf Bieterfragen
 - c) das Angebot der Auftragnehmerin
 - d) Insbesondere das von der Auftragnehmerin als Teil des Angebots ausgefüllte Preisblatt
 - e) im Falle einer Rahmenvereinbarung der Einzelabruf
 - f) die in den Vergabeunterlagen aufgeführten Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB)
 - g) diese ZVB (Zusätzliche Vertragsbedingungen der EuroDaT GmbH)
 - h) etwaige Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - i) ggf. Incoterms
 - j) ggf. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
 - k) ggf. für den Bereich des Datenschutzes neben den gesetzlichen Vorgaben die geltenden Vorgaben der Datenschutzrichtlinie
 - l) ggf. für den Bereich der Informationssicherheit die aktuell geltenden Regelungen der Informationssicherheitsrichtlinie
- 3) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der obengenannten Rangfolge.
- 4) Kalkulationsannahmen der Auftragnehmerin, die nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht wurden, sind nicht Vertragsbestandteil und nicht Geschäftsgrundlage, auch wenn sie der Auftraggeberin (z.B. im Angebotsschreiben, Bieterfragen, etc.) mitgeteilt wurden oder anderweitig bekannt sein sollten.
- 5) Teil der Leistungsbeschreibung sind auch technische Richtlinien und technische Lieferbedingungen.
- 6) Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung.

- 7) Gleiches gilt für Lebenszykluskosten oder Nachhaltigkeitsmerkmale.

4. Auftragnehmerin

- 1) Auftragnehmerinnen sind natürliche oder juristische Personen, die durch Beauftragung zur Ausführung von Lieferungen oder Dienstleistungen gegenüber der Auftraggeberin verpflichtet sind.
- 2) Die Beauftragung erfolgt als Ergebnis eines Beschaffungsvorgangs.

5. Unterauftragnehmerinneneinsatz

- 1) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der von ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmer mindestens in Textform gem. § 126b BGB mitzuteilen. Jede beabsichtigte Änderung bedarf auf der Ebene der Unterauftragnehmerin der Einwilligung der Auftraggeberin und ist ihr unverzüglich mindestens in Textform gem. § 126b BGB anzuzeigen.
- 2) Die Mitteilungspflicht gilt auch für alle weiteren Stufen in der Kette der Unterauftragnehmerinnen.
- 3) Soweit die Auftragnehmerin sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten einer Unterauftragnehmerin bedient, hat sie durch vertragliche Abreden mit der Unterauftragnehmerin dafür Sorge zu tragen, dass die der Auftraggeberin zustehenden Rechte nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen der Auftragnehmerin und der Unterauftragnehmerin beeinträchtigt werden.

6. Verantwortlichkeit der Auftragnehmerin für Leistungen der Zulieferer/innen

- 1) Die Auftragnehmerin bleibt, soweit nichts anderes vereinbart wird, für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn die Auftraggeberin die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen geprüft und dem Auftrag zugrunde gelegt hat.
- 2) Mängelanzeigen können auch in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

7. Verschwiegenheit, Namensnennung, Werbung und Referenzbenennung

- 1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie Informationen, die ihnen im Rahmen der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- 2) Mit Ausnahme von sicherheitsrelevanten Aufträgen und unter Berücksichtigung der geltenden Regeln zum Datenschutz ist die Auftraggeberin berechtigt, die Namen von

Auftragnehmern im Rahmen ihrer gesetzlichen Berichtspflichten an Dritte herauszugeben.

- 3) Die Auftragnehmerin darf Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen und ist im Fall der Zustimmung verpflichtet, deren Inhalt vorab mit der Auftraggeberin abzustimmen. Die Angabe der Auftraggeberin als Referenz ist ebenfalls zustimmungsbedürftig.
- 4) Die hier festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben auch nach Ablauf oder Kündigung des Auftrags oder der Vereinbarung gültig.

8. Ausführung der Leistung / Informationspflichten / Bietergemeinschaften

- 1) Sobald die Auftragnehmerin erkennen kann, dass die vereinbarte Ausführungsfrist nicht eingehalten wird, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich mindestens in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.
- 2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin jedwede Änderung in Bezug auf das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB oder nach § 124 Abs. 1 GWB sowie für die Auftragsausführung relevante Veränderungen in Bezug auf seine Eignung (Erlaubnis und Befähigung zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie berufliche und technische Leistungsfähigkeit) unverzüglich mitzuteilen; das schließt die Pflicht zur Ankündigung absehbarer Veränderungen ein. Dieselben Mitteilungspflichten treffen den Auftragnehmer hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe oder Veränderungen der Eignung in Bezug auf Unterauftragnehmer sowie in Bezug auf andere Unternehmen im Sinne von § 47 VgV/§ 34 UVgO (Eignungsleihe). Ist die Auftragnehmerin eine Arbeitsgemeinschaft (mehrere Auftragnehmerinnen, die gemeinsam mit der Leistungserbringung beauftragt sind), so gilt die Mitteilungspflicht der Auftragnehmerin in Bezug auf die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft entsprechend.
- 3) Ist die Auftragnehmerin eine Arbeitsgemeinschaft und ist nach dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt, so gilt Folgendes:
 - a) Das von der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigte Vertreterin (Federführende) benannte Mitglied vertritt die Arbeitsgemeinschaft uneingeschränkt und rechtsverbindlich gegenüber der Auftraggeberin. Damit ist keine Beschränkung der Vertretung der Arbeitsgemeinschaft durch die übrigen Mitglieder verbunden. Insbesondere kann die Auftraggeberin rechtsverbindliche Erklärungen auch gegenüber einem anderen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft abgegeben, etwa im Zuge der Ausführung eines von diesem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auszuführenden Leistungsteils;
 - b) Eine Haftpflichtversicherung muss alle Mitglieder mindestens hinsichtlich der jeweils von ihnen auszuführenden Leistungsteile oder die Arbeitsgemeinschaft insgesamt erfassen;
 - c) Sofern die Auftragnehmerin im Vergabeverfahren auf Kontroll-, Überwachungs- oder Managementsysteme (z.B. hinsichtlich Qualität, Umwelt oder Lieferanten) eines Mitglieds verwiesen hat, sind diese Systeme auf die gesamte Vertragsdurchführung durch alle Mitglieder anzuwenden.

9. Vertragsstrafe

- 1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Summe aller aus dem Vertrag geltend gemachten Vertragsstrafen maximal 10 Prozent der vereinbarten Vergütung. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, unabhängig vom Rechtsgrund, bleibt von dieser Obergrenze unberührt.
- 2) Werden Ausführungsfristen durch den Auftragnehmer schuldhaft überschritten, ist die Auftraggeberin berechtigt, für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent des Nettowertes desjenigen Teils der Leistung zu verlangen, der nicht genutzt werden kann. Maximal beträgt die Vertragsstrafe je Überschreitungsfall 5 Prozent des Nettowertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Summe aller Vertragsstrafen wegen des schuldhaften Überschreitens von Ausführungsfristen darf 5 Prozent des Gesamtnettoauftragswerts nicht überschreiten.
- 3) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt vorbehalten.
- 4) Der Anspruch der Auftraggeberin auf Vertragsstrafe besteht unabhängig vom Nachweis eines entstandenen Schadens. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen nicht aus. Die übrigen Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.

10. Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- 1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, stets zu prüfen, ob seine Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Die Prüfungspflicht umfasst auch Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung und Spezifikationen in anderen Vertragsbestandteilen.
- 2) Stellt die Auftragnehmerin fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen schuldhaften Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen. § 254 BGB bleibt unberührt.

11. Nutzungsrechte

- 1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen der Auftragnehmerin, die anlässlich der Vertragsdurchführung entstanden sind, ohne gesonderte Vergütung und ohne Anrechnung auf die von der Auftragnehmerin zu erbringende Leistung, zum Zeitpunkt ihrer Entstehung auf Dauer ein unwiderrufliches, ausschließliches, räumlich, sachlich und zeitlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht einzuräumen. Von der Einräumung der Nutzungsrechte sind auch unbekannt

Nutzungsarten erfasst. Soweit die Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin Arbeitsergebnisse Dritter enthalten, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Auftraggeberin diese Arbeitsergebnisse wie zuvor beschrieben nutzen darf.

- 2) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin an von ihm beigesteuerten Materialien, Techniken und Arbeitsmethoden sowie Know-how ein einfaches Nutzungsrecht ein, soweit deren Verwendung zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.
- 3) Werden im Rahmen des Vertrages von der Auftragnehmerin Ergebnisse erzielt, die einen schutz- und eintragungsfähigen Inhalt (Patent, Gebrauchsmuster) aufweisen, wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin hierüber unverzüglich unterrichten. Auf Verlangen und in Abstimmung mit der Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin:
 - a) die Erfindungen unbeschränkt nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) in Anspruch nehmen und
 - b) der Auftraggeberin das Recht an der Erfindung gegen Erstattung der Arbeitnehmererfindervergütung (§ 9 ArbnErfG) und im Übrigen unentgeltlich zur Nutzung durch die Auftraggeberin übertragen.
- 4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Erstattung ab dem Zeitpunkt der Übertragung zu leisten. Sämtliche Nutzungsrechte an den schutz- und eintragungsfähigen Ergebnissen stehen der Auftraggeberin entsprechend § 12 Abs. 1 dieser ZVB zu. Die Auftragnehmerin wird ihre Unterauftragnehmerinnen entsprechend vertraglich verpflichten.

12. Qualitätssicherung und -prüfung, Güteprüfung

- 1) Die Anforderungen an das betriebliche Qualitätssicherungssystem sind in der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin enthalten.
- 2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das vorgesehene Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen anzuzeigen.
- 3) Die Auftraggeberin behält sich vor, das von der Auftragnehmerin praktizierte Qualitätsmanagementsystem zu prüfen.
- 4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich vor Ort bei der Auftragnehmerin über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen (sog. Qualitätsprüfung) auch während der laufenden Produktion zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu verlangen. Der Überprüfung soll eine vorherige Terminvereinbarung mit einem Vorlauf von zwei Wochen vorausgehen, es sei denn es bestehen Anhaltspunkte, dass eine solche den Zweck des Besuchs vereiteln würde.
- 5) Anstelle der Qualitätsprüfung durch eine von der Auftraggeberin zu benennende Person kann die Auftraggeberin die Vorlage eines Qualitätsprüfzertifikats nach DIN 55350 T18-4.2.2, 4.2.1 oder gleichwertig von der Auftragnehmerin verlangen.
- 6) Die Auftraggeberin darf beim Auftragnehmer die Einhaltung u.a. von technischen Anforderungen an verwendetem Material bzw. Liefergegenständen (sog. Güteprüfungen) durchführen. Die Liefergegenstände sind spätestens 2 Wochen vor deren Auslieferung zur Güteprüfung anzumelden.

- 7) Wird im Einzelfall auf eine vereinbarte Güteprüfung verzichtet, so wird die Auftragnehmerin hierüber rechtzeitig informiert.
- 8) Sofern die Durchführung der Güteprüfung nicht möglich war, ist die Auftraggeberin berechtigt, diese zu wiederholen. Sie kann in diesem Fall von der Auftragnehmerin die Erstattung der Kosten verlangen, die ihr anlässlich einer fehlgeschlagenen Güteprüfung entstanden sind.
- 9) Die Auftraggeberin ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der Güteprüfung zu beauftragen. Die Kosten derartiger Untersuchungen gehen zu Lasten der Auftragnehmerin.

13. Gefahrübergang

- 1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Auftragnehmerin die Leistung als Bringschuld zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht in diesem Fall mit Ablieferung der Ware am vereinbarten Lieferort und Empfangsquittierung oder mit Abnahme des Werkes auf die Auftraggeberin über.
- 2) Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin ist die Empfangsstelle bzw. der Ort der Ausführung nach Maßgabe des Auftragschreibens.
- 3) Fehlt eine vertragliche Festlegung des Lieferortes, ist die Ware am Dienstsitz des Bedarfsträgers (die Stelle bei der Auftraggeberin, welche die vertragliche Leistung benötigt) abzuliefern.
- 4) Diesen hat die Auftragnehmerin im Falle des Fehlens von Angaben in den Auftragsunterlagen bei der Auftraggeberin in Erfahrung zu bringen.

14. Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- 1) Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a) wenn die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b) wenn ein vor der Serie zu fertigendes Muster auch nach Fristsetzung nicht von der Auftragnehmerin vorgestellt wird.
 - c) wenn ein vor der Serie gefertigtes Muster von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit so stark abweicht, dass auch weitere Muster keine vertragsgemäße Leistung erwarten lassen.
 - d) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Auftragnehmerin mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass die Auftragnehmerin ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - e) wenn sich die Auftragnehmerin im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder

Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.

- f) wenn Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 GWB führen würden.
 - g) wenn die Auftragnehmerin einen fakultativen Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB der Auftraggeberin nicht vor Auftragserteilung mitgeteilt hat, es sei denn, dass die Auftragnehmerin dies nicht zu vertreten hat.
 - h) wenn die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin in Bezug auf das Vorliegen von Ausschlussgründen oder die Erfüllung der Eignungskriterien (Erlaubnis und Befähigung zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie berufliche und technische Leistungsfähigkeit) bei Auftragserteilung sonst eine schwerwiegende Täuschung begangen oder für die Beurteilung von Ausschlussgründen oder Eignungskriterien wesentliche Auskünfte vorsätzlich zurückgehalten hat.
- 2) Ist die Auftragnehmerin eine Arbeitsgemeinschaft, so bestehen die Rechte der Auftraggeberin zur Beendigung des Vertrages auch dann, wenn die zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigenden Umstände in Bezug auf ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bestehen.
 - 3) Das Gleiche gilt hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe oder Veränderungen der Eignung in Bezug auf Unterauftragnehmerinnen sowie in Bezug auf andere Unternehmen im Sinne von § 47 VgV/§ 34 UVgO (Eignungsleihe). Die Auftraggeberin kann verlangen, dass die Auftragnehmerin dieses andere (Sub-)Unternehmen – im Fall der Eignungsleihe unter Einhaltung der für die Eignungsleihe geltenden Bedingungen - ersetzt. Die Auftraggeberin kann der Auftragnehmerin für die Ersetzung eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf den Vertrag kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ersetzung nicht vollständig vollzogen und die Beeinträchtigung der Vertragsabwicklung damit ausgeräumt wurde.
 - 4) Das Recht zur außerordentlichen Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleibt unberührt.

15. Wirkungen der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

- 1) Im Falle der Vertragsbeendigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin auf deren Kosten zurückgewährt.
- 2) Tritt die Auftraggeberin vom Vertrag zurück, sind von den Vertragsparteien erbrachte Leistungen zurück zu gewähren.

16. Ausführungsunterlagen

- 1) Auf etwaige Unklarheiten, Lücken, Widersprüche oder Fehler (insgesamt „Fehler“) der Vergabeunterlagen, die entweder
 - a) die Auftragnehmerin vor Abgabe des Angebotes erkannt hat oder
 - b) aus den Vergabeunterlagen erkennbar waren, kann sich die Auftragnehmerin nicht berufen, wenn sie sie der Auftraggeberin nicht vor Abgabe des Angebotes mitgeteilt hat, es sei denn, sie hat die unterlassene Mitteilung nicht zu vertreten. Die Fehler sind durch eine dem Ziel des Vertrages und den berechtigten Interessen beider Vertragsparteien angemessene Korrektur zu beheben.
- 2) Auch soweit Unterlagen im Rahmen eines Vergabeverfahrens zum uneingeschränkten und direkten Abruf zur Verfügung gestellt wurden, darf die Auftragnehmerin diese Unterlagen nur zum Zwecke der Abwicklung des Vertrages verwenden. Insbesondere ist eine weitere Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Unterlagen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin mindestens in Textform (§ 126b BGB) untersagt.
- 3) Soweit Informationen oder der Zugang zu bzw. der Inhalt von Unterlagen Gegenstand einer Verpflichtungserklärung der Auftragnehmerin oder einer Vertraulichkeitsvereinbarung sind, bleiben die Bedingungen dieser Verpflichtungserklärung bzw. Vertraulichkeitsvereinbarung unberührt und sind von der Auftragnehmerin in jedem Fall einzuhalten.

17. Übergabe

- 1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des geschuldeten Leistungsgegenstandes inklusive des Lieferscheins an den vertraglich bestimmten Empfänger auf dessen Gelände oder in dessen Räumlichkeiten.
- 2) Eine Verpflichtung, die Vereinnahmung bei der/beim Empfänger/in abzuwarten, besteht nicht.

18. Abnahme

- 1) Soweit es sich um einen Werkvertrag handelt, ist Abnahme die Erklärung der Auftraggeberin, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist.
- 2) Eine vorausgegangene Qualitätsprüfung nach § 12 dieser ZVB ersetzt die Abnahme nicht.
- 3) Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, kann die Auftraggeberin oder die von ihr Beauftragte die Abnahme der Leistung verweigern. Im Falle eines nicht wesentlichen Mangels gilt dies nicht, wenn und soweit die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

19. Änderung der Leistung

Abweichungen der Auftragnehmerin von der nach dem Vertrag vorgesehenen Ausführung der Leistung sind nur zulässig, wenn die Auftraggeberin den beabsichtigten Abweichungen

vom Vertrag vor der Ausführung der Leistung bzw. des betreffenden Arbeitsschritts mindestens in Textform (§ 126b BGB) ausdrücklich zugestimmt hat. Das gilt auch dann, wenn die beabsichtigten Abweichungen keine Preisänderung zur Folge haben. Änderungen, die durch Weiterentwicklung der anerkannten Regeln der Technik sowie durch Einführung oder Änderung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Bestimmungen erforderlich werden, hat der Auftragnehmer ohne besonderen Auftrag vorzunehmen; eine zur Preisanpassung berechtigende Änderung liegt in solchen Fällen nicht vor.

20. Gewährleistung

- 1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Ablieferung (Übergabe) der Ware oder Abnahme des Werkes.
- 2) Die Auftraggeberin kann verlangen, dass statt der mangelhaften Leistung eine vertragsgemäße erbracht wird. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nicht in der Lieferung einer Gattungssache besteht.
- 3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Beschaffenheit von Stoffen findet eine Untersuchung durch die Auftraggeberin statt. Das Ergebnis der Untersuchung bindet beide Vertragsteile, es sei denn, dass die Auftragnehmerin binnen einem Monat nach Mitteilung des Ergebnisses die Untersuchung durch eine staatlich anerkannte Materialprüfstelle beantragt. Die Kosten dieser Untersuchung hat die Auftragnehmerin zu tragen. Sie werden ihr von der Auftraggeberin erstattet, soweit sich die Beanstandungen als unbegründet herausstellen.

21. Zahlung der Rechnung

- 1) Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Die Begleichung von Rechnungen erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart ist – innerhalb einer Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und ordnungsgemäßigem Zugang der prüffähigen Rechnung bei der Auftraggeberin.
- 2) Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein. Wenn eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, beginnt die Zahlungsfrist nicht vor der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistung.
- 3) Die Zahlungsverpflichtung ist an dem Tag erfüllt, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto der Empfängerin gutgeschrieben wird (Wertstellungsdatum). Nimmt die Auftraggeberin vereinbarungsgemäß oder auf Anbieten des Auftragnehmers Skonto in Anspruch, so wird abweichend von Abs. 1 innerhalb der von der Auftragnehmerin genannten Frist gezahlt.
- 4) Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

22. Form

- 1) Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen den Vertrag betreffende Erklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit mindestens der Textform gem. § 126b BGB. § 305b BGB bleibt unberührt.
- 2) Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften sowie das Recht der Vertragsparteien, eine Beurkundung zu verlangen.
- 3) Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin muss in deutscher Sprache erfolgen.

23. Salvatorische Klausel

- 1) Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder der in diesen Klauseln enthaltenen weiteren Wertungen unberührt, sofern eine inhaltliche Trennung erfolgen kann.
- 2) Soweit einzelne Klauseln oder Teile hiervon unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entsprechen.

24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen, die unter Geltung dieser ZVB abgeschlossen wurden, ist Frankfurt am Main.